

Therapeutisierung oder Kriminalisierung – die Scheinalternativen der Rehabilitation

Ellen Reinke-Köberer
Frankfurt

I. Thesen

Im neueren Streit um die Begründung und Ausgestaltung von Strafe geht es im wesentlichen um die als Alternativen diskutierten Möglichkeiten 'Therapie' oder 'Strafe'. Es gibt Bereiche, in denen dieses Thema nicht mehr alternativ, sondern ausschließlich diskutiert wird, wie gegenwärtig in der Drogendiskussion, wo der Slogan schlicht lautet: Therapie *statt* Strafe. Aus dem inklusiven ist nun ein exklusives Oder geworden, mit zahlreichen neuen Mischungsverhältnissen.¹ Strafe, so erfährt man, sei nutzlos, sinnlos, ja schädlich; Therapie dagegen ein Gebot der Humanität. Oder sozialpsychologisch gesehen: Wer heute noch für Strafe eintritt, entlarvt sich angesichts neuerer und nicht mehr ganz so neuer Erkenntnisse als einer veralteten Rache- und Vergeltungsvorstellung verhaftet; wer für Therapie eintritt, ist fortschrittlich und verfolgt emanzipatorische oder doch wenigstens sozialtechnische Ziele.²

Es ist meine These, daß die hier genannten Alternativen in dieser Allgemeinheit, wie sie gegenwärtig diskutiert werden und auch in den Gesetzestext Eingang gefunden haben, nur zum Schein bestehen und daß sich beide Möglichkeiten der Rehabilitation bzw. des Umgangs mit Rechtsbrechern der gleichen gesellschaftlichen wie psychologischen Logik subsumieren lassen. Beide sind, gesellschaftlich betrachtet, systemkonforme Angebote der Kanalisierung eventuell anarchischer Elemente; sie sind, psychologisch betrachtet, beides Formen von Über-Ich-Erziehung und Dressur und beinhalten nicht die Möglichkeit zur Entwicklung von Selbstverantwortung. Von der Archäologie des Wissens her gesehen ist dabei der Vorzug von Therapie gegenüber Strafe sicherlich ein 'modernes' Angebot³ zur Kanalisierung gesellschaftlicher Konfliktpotentiale bzw. eine Antwort auf ihre gegenwärtige Form und Dynamik. Therapie enthält jedoch nicht mehr und nicht weniger Potential zur eventuellen Entwicklung von Autonomie, als dies bei der Strafe aufgrund des Widerspruchs der gesellschaftlichen Verhältnisse der Fall

gewesen ist. Ja, unter einem besonderen Gesichtspunkt könnte man sogar die These vertreten, daß Therapie die Möglichkeit der Subjekte, sich dem vorgegebenen gesellschaftlichen Angebot zur Darstellung von Konflikten zu entziehen, noch mehr verstellt. Dies ist dann der Fall, wenn man davon ausgeht, daß durch Therapie tatsächlich die Kolonialisierung innerer Natur des Menschen betrieben werden kann, daß also Verinnerlichung gesellschaftlich wünschbarer Gebote und Verbote in einem verhaltensrelevanten Maße erreicht werden kann.

Bevor ich meine quasi negative These ausführe, daß es sich bei der Kriminalisierung oder Pathologisierung mit konsequent anschließender Therapeutisierung um Scheinalternativen handelt, möchte ich meine später zu diskutierende Ansicht, was ich selbst als Alternative zur Kriminalisierung sehe, vorstellen:

Auf der gesellschaftlichen Ebene wäre das die Schaffung von Verhältnissen, in denen sich die Autonomie nicht darin erschöpft, zwischen präformierten Kanalisierungsmöglichkeiten für Subjektivität bzw. Anarchie – und das soll hier heißen: alles von der herrschenden Rationalität abweichende oder wenigstens Anders-Sein – zu wählen wie zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Rollen⁴, sondern in der Anders-Sein als produktive Kraft gesellschaftlicher Weiterentwicklung wirksam werden könnte.⁵

Auf der Ebene der psychischen Entwicklung wäre dies die Ablösung der Über-Ich- oder Dressat-Erziehung durch die Bereitstellung von Möglichkeiten zur autonomen Ich-Entwicklung, Ich-Erziehung. Hierunter verstehe ich die Möglichkeit zur Entwicklung insbesondere der synthetischen und adaptativen Ich-Fähigkeiten, welche in Selbst-Verantwortung eine Auseinandersetzung mit den sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnissen erlauben.⁶

II. Zur gesellschaftlichen Funktion von Strafe

Um meine Thesen zu explizieren, möchte ich die Ebene der aktuellen Diskussion verlassen und das Thema in einen historisch-systematischen Zusammenhang stellen. Historisch betrachtet begann an der Wende des 17. zum 18. Jahrhunderts, d. h. im Übergang zum bürgerlichen Staat ein Prozeß der 'Rationalisierung von Strafe', im Verlaufe dessen die peinlichen Strafen und die Marter in Verruf gerieten. Es ging bis dahin um den Vollzug von Strafe am Körper des Verbrechers, der manchmal bereits im Verlauf des Prozesses, wo seine Anwesenheit lediglich bei der Beweiserhebung durch die Folter oder die sog. peinliche Befragung vonnöten war, meist jedoch per Strafe physisch vernichtet wurde. Unter Berufung auf Rationalität und Gebote der Menschlichkeit entwickelten die Reformer dieser Epoche, z. B.

Beccaria, die Kriterien für Strafe neu. Diese Rationalität, die den Bedingungen der beginnenden warenproduzierenden Gesellschaft gerecht zu werden hatte, verlangte einen veränderten Umgang mit dem Verstoß gegen geschriebenes Recht, nach dem z. B. die feudalen Ländereien vom bürgerlichen Eigentümer in Nutzung genommen werden sollten. Alte Rechte, wie z. B. die des Holzsammelns, der freien Weide etc. mußten wegfallen, insofern diese mit der Nutzung des Eigentümers nicht vereinbar waren. Die Verletzung bestand nicht in der Beleidigung des Eigentümers, sie bestand in der Nicht-Anerkennung des Eigentums, was eine Bewegung weg von persönlichen und hin zu sachlichen Verhältnissen umschließt. Die Verfolgung und Verhinderung der Rechtsverletzungen mußte sich folglich ebenfalls weg von persönlichen und hin zu sachlichen Verhältnissen entwickeln. Dies geschah durch die Ablösung des quasi exemplarischen Marterns des Körpers eines einzelnen Rechtsbrechers durch das Rationalisieren der Strafe, d. h. vor allem durch die *Ersetzung des Exemplarischen durch das Elementare*. Der Rechtsbrecher wird zum bürgerlichen Subjekt, er wird jedenfalls in der Idee mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet, die dem bürgerlichen Eigentümer eignen, und es wird ihm unterstellt, daß er als solches Subjekt die gleiche Rationalität akzeptiert, die allgemein gesellschaftlich anerkannt ist.

In der Hegelschen Rechtsphilosophie, in der systematisch auch die Stellung des Rechtsbrechers als bürgerliches Subjekt behandelt wird, wird aus der Subjektstellung des Rechtsbrechers auch ein Recht auf Strafe entwickelt, welches sich einzig in dieser Subjektstellung und nicht in irgend einem praktischen Strafzweck der Abschreckung, Besserung o. ä. begründet. Deutlich grenzt Hegel seine eigene Begründung gegen etwa die Feuerbachsche Straftherorie ab. Hegel zufolge stellt sich Feuerbach den Rechtsbrecher als ein Individuum vor, welches trotz Androhung von Strafe gegen das Recht verstößt. Er begründet die Strafe somit auf der Androhung, wozu Hegel bemerkt, daß er darin ein Bild des Menschen als Nicht-Freiem verrät, der durch die Vorstellung eines Übels zu rechtmäßigem Verhalten gezwungen werden muß. Ebenso wettet er gegen die Psychologie, die von starken sinnlichen Triebfedern o. ä. spreche und damit auch die Vorstellung von Nicht-Freiheit durch die Einführung eines 'großen Bösen Willens' bzw. der 'Schwäche von Freiheit des Willens' auf der Ebene des individuellen Subjekts einbringt und so die systematische Trennung des Allgemeinen und des Besonderen vermischt. Ähnlich ist seine Bemerkung zu Beccaria, der verlangte, daß der Mensch seine Einwilligung zur Tat geben müsse. Hegel zufolge ist diese Einwilligung im Subjektsein des Verbrechers enthalten. d. h. in seiner Teilhabe an der allgemein geltenden Rationalität.⁷

Darauf bezieht sich auch Hegels bekannter Satz, daß die Strafe in der Handlung des Verbrechers als sein eigenes Recht enthalten sei, die Strafe den Verbrecher als Vernünftigen ehrt. Dieser Satz, von Hegel systematisch-begrifflich entwickelt, wird gelegentlich aus den Angeln gehoben, indem dem individuellen Verbrecher ein persönliches Recht auf Strafe zugesprochen wird. Hegel dagegen macht klar, daß beide – Tat und Strafe – *Verletzungen* sind. Wenn der Verbrecher ein Recht auf Strafe habe, wobei die Strafe ein Übel ist (und damit ist es unvernünftig, sie zu wollen, bloß weil ein anderes Übel, das Verbrechen vorhanden ist), so kann sich dieses Recht nur auf das im Besonderen enthaltene Allgemeine begründen. Insofern gesetzt ist, daß auch der Verbrecher als ein Vernünftiger handelt, wendet sich die Tat als Macht gegen ihn selbst, ist ihm feindselig. Die Aufhebung des Verbrechens ist nach Hegel Wiedervergeltung, die der Staat gegen den Verbrecher geltend zu machen hat.

Diesem Satz, bzw. seiner durch Wechsel der logischen Ebene bisweilen personalisierenden Interpretation wird nun von liberalen Kriminologen z. T. vehement widersprochen mit der Begründung, die menschliche Würde gebiete es geradezu, einem Verbrecher statt Strafe staatliche Hilfe in Gestalt eines Angebots zu geben, welches ihm erlaubt, eine mißlungene Sozialisation zu korrigieren. Dies insbesondere dann, wenn durch die Wissenschaft das gesellschaftliche Bewußtsein und wenn möglich auch das öffentliche Bewußtsein so weit fortgeschritten sind, daß sie ihre 'Mitschuld' an der mißlungenen Sozialisation des Verbrechers nicht mehr leugnen können. Ich sehe hierin die Basis für eine der häufigsten Begründungen therapeutischer oder anderer Interventionen in die innere Natur des Verbrechers.⁸

Neben der Ersetzung des Exemplarischen durch das Elementare hat sich historisch auch die *Zeitstruktur* der Strafe umgekehrt. Strafe war nach der bürgerlichen Rationalität immer auf die Zukunft gerichtet und diente von Anfang an der Vorbeugung, Verhinderung zukünftiger Taten – sei es durch die im Prinzip nicht akzeptablen Strafzwecke der Abschreckung und Besserung, oder sei es durch die in der Wiedervergeltung erreichte Aufhebung des an sich nichtigen Willens des Verbrechers, der damit als Staatsbürger bestätigt wird.

Wichtigstes Element in der Ausgestaltung der neuen 'rationalen Behandlung' von Gesetzeswidrigkeiten wird die *Überwachung*, die im Prinzip elementar und allgegenwärtig wird. Sie braucht aus diesem Grund auch nicht mehr wie im feudalen Staat exemplarisch vorgeführt zu werden; indem sie selbstverständlich/rational wird, wird sie nicht-öffentlich. Die Kette, an der die Verurteilten zum Schafott, zur Strafkolonie oder zur Galeere geschleift wurden, die wirklichen

Körper der Verbrecher, verschwinden aus der Öffentlichkeit. Indem der wirkliche Körper nicht mehr gemeint ist, ersetzt wird durch die Idee, verschwindet quasi das Individuum als Subjekt von Strafe, wie es konsequent in der systematischen Abhandlung Hegels gefordert wird. Der Verurteilte verschwindet hinter Mauern, was offenbar allgemeinverständlich als 'Strafe' gilt: Es ist der Entzug bürgerlicher Freiheit, eines Gutes, das unter den bürgerlichen Eigentümern gleichmäßiger verteilt ist, als noch das Eigentum selbst. Würde ein großer Eigentümer in seinem Vermögen geschmälert, so träfe ihn das weniger als einen kleinen. Aber gleich sind alle Eigentümer und Bürger als Rechtssubjekte. Die Wegnahme dieser Freiheit mußte als gerechteste Strafe imponieren.

In der Isolierung, in die der Verurteilte für das Auge der bürgerlichen Öffentlichkeit geriet, ging er gleichzeitig in die Maschinerie des rationalen Strafvollzugs ein, der nicht mehr darauf aus ist, seinen Körper zu stigmatisieren oder zu vernichten. Sie überwachte ihn lediglich, in einer ebenso unpersönlichen wie wirksamen Weise. Diese Überwachung läßt sich am einfachsten durch die Beschreibung eines alten Zuchthausbaus mit Zentrale in der Mitte verdeutlichen, mit ring- oder sternförmig angeordneten Zellenräumen darumherum. Diese Vorstellung materialisierte sich in der damals auftretenden Architektur des Panopticons, die Bentham im Jahre 1787 nicht nur für Haftanstalten, sondern für jede Art von Anstalt empfahl, in welcher Individuen gleich aus welchem Grunde sowohl in Isolation voneinander als auch unter Bewachung gehalten werden sollten. Neben Haftanstalten kommen hier Arbeitshäuser, Armenhäuser, Manufakturen, Irrenanstalten, Krankenanstalten und Zuchtanstalten bzw. Schulen zur Aufzählung. Für die Architektur der Isolierung und Überwachung ist die Aufgabe des Gefängnisses nur ein Spezialfall, wenngleich auch ein besonderer, insofern das Gefängnis das letzte Glied in der Kette der Überwachungs- und Disziplinierungsanstalten darstellt. Im Prinzip wurden Zwangsarbeiter, Arme, Lohnarbeiter, Irre, Kranke und Kinder der gleichen sachlichen Behandlung zugeführt: einer Behandlung, die die Vorstellung von der Möglichkeit ständiger Überwachung in ihnen implantieren oder doch zumindest ihnen vorführen sollte.

Ich möchte noch einen Moment Aufmerksamkeit auf das Prinzip der Parzellierung verwenden, die in den geschilderten Institutionen ebenfalls wirksam wurde. Es ist unschwer zu erkennen, daß sie eine Spielart der Individualisierung ist, die als einer der zentralen Werte der bürgerlichen Gesellschaft gilt. Im Falle der Überwachungsanstalten diente sie jedoch – und dies ist ihre sachliche Herkunft aus der Seuchenmedizin – der Zerschlagung natürlicher Gruppierungen,

welche sich gegenseitig in unerwünschter Weise anstecken könnten. Gegen die vorherige Zugehörigkeit zu Familienverbänden, Standesorganisationen etc. setzte sich die sachliche Notwendigkeit des isolierten Einzelnen durch, der frei von Bindungen die freie Entwicklung der Produktion nach deren Gesetzmäßigkeiten verfolgt. Bei der Einführung der Parzellierung, die durch die Zerschlagung von natürlichen Verbänden Voraussetzung der Wirksamkeit jeder Dressurtechnologie ist, ging man davon aus, daß die detaillierte Einübung der Disziplin schließlich zu dem Ziel führen würde, daß die so Geübten die Architektur der Überwachung in ihre Köpfe aufnehmen und immer nach der Vorstellung leben würden, sich in einem Überwachungszusammenhang zu befinden.

Die geschilderte Dressurtechnologie, deren gravierendstes Exempel das Gefängnis ist, birgt auffallenderweise in ihren Mauern diejenigen Gesellschaftsmitglieder, die aus dem einen oder anderen Grund weder direkt noch indirekt an der sich entwickelnden Warenproduktion teilnehmen. Man kann daraus folgern, daß es die Funktion der genannten Anstalten war bzw. ist, Gesetzes-, Norm- und andere Widerständigkeiten (wozu auch Kindheit und Alter gehören) in einem Raum zu kanalisieren und zu organisieren, in dem mit diesen Widerständigkeiten als potentiellen Gefahren für die Produktion von Waren rational umgegangen werden kann. Konsequenterweise sind diese Anstalten aus früher privaten Händen allmählich in die Verwaltung durch den Staatsapparat übergegangen,⁹ ja dieser hat sich als Überwachender erst im Laufe der Übernahme entwickelt. Die Anstalten stellen eine Kette von Institutionen dar, die auf der einen Seite evtl. anarchischen Gefährdungen begegnen, auf der anderen Seite dies ohne Verletzung sachlicher Voraussetzungen tun können. Mit sachlicher Voraussetzung in diesem Sinne meine ich die Bedingungen der Warenproduktion, die die Vernichtung der Körper potentieller Arbeitskräfte als unrationell erscheinen lassen, so lange der Bedarf an Arbeit das Angebot übersteigt.

Im Rahmen der Spezialisierung dieser Institutionen nach unterscheidbaren 'Gefahrengruppen' hat das Gefängniswesen die Aufgabe übernommen, sich mit einer scharf umgrenzten Art der Gesetzeswidrigkeit zu befassen. Nämlich mit der Aufnahme derjenigen, die gegen die zentralen, als Rechte garantierten Interessen des bürgerlichen *Eigentümers* verstoßen. Diesen wird quasi eine gesellschaftliche Interpretation ihrer Handlungen und eine Auffanginstitution angeboten, in welcher der von den bürgerlichen Gesetzen erfaßte Anteil ihrer Handlungen kanalisiert, ja in Kauf genommen wird. Das an ihrer Widerständigkeit, was anarchisch wäre (und das heißt einfach nur, daß es sich der bürgerlichen Rationalität nicht

fügt), wird durch Kanalisierung und Isolierung wirksam beherrscht.

Insofern das Gefängnis hier keine andere Aufgabe erfüllt, als die oben genannten Institutionen, kann man auch die relativ neue Möglichkeit des Eingriffs von Ärzten, Psychologen, Sozialarbeitern, Lehrern etc. in den Vollzug der Haftstrafe bzw. bei der Entwicklung von Alternativen dazu nicht als per se emanzipatorisch ansehen. Sie haben sich in den anderen genannten Institutionen schon immer mit ähnlichen Wiederherstellungs- bzw. Herstellungsaufgaben in dieser Gesellschaft beschäftigt. Wenn sie gegenüber den Strafuristen und Verwaltern ein fortschrittliches Image reklamieren, so ist dies nur richtig im Hinblick darauf, daß das Gefängnis in bezug auf die direkten Eingriffsmöglichkeiten staatlicher Macht das letzte Glied in der Kette der gesellschaftlichen Dressurtechnologien darstellt. Man kann sogar behaupten, daß das seit 150 Jahren versuchte und nun zunehmende Eindringen der Vertreter von Human- und Sozialwissenschaften ins Zentrum des Interesses beim bislang arbeitsteilig funktionierenden Teilsystem Gefängniswesen nur möglich ist, weil die Kanalisierungsfunktion durch die bisher damit befaßten Gruppen nicht mehr wirksam genug erfüllt werden kann bzw. die bisher angewendeten Methoden zur Erfüllung des gesetzten Zwecks nicht mehr ausreichend erscheinen. Ihre vom Gefängniswesen erwartete Leistung würde dann darin zu sehen sein, daß sie die Stillegung anarchischer Kraft in der Verwaltung erwartbarer Kriminalität weiter sichern. Die Vervielfältigung der Überwachungs-, Auffangs-, Resozialisierungs-Apparate, das Hinzukommen von Medizin, Psychologie, Pädagogik etc. im Bereich des Strafens verstehe ich zusammenfassend wie folgt:

1. Sie zeigt einen Funktionsverlust des Gefängniswesens.
2. Sie löst dessen Stellung als letztes Glied in der Kette bzw. als Scharnier zwischen Strafgewalt und Disziplinargewalt des Staates auf.
3. Sie impliziert den Verzicht auf rechtsförmige, d. h. formale Garantien, ohne daß dieser Verlust bereits durch die Schaffung neuer und nun notwendigerweise inhaltlicher Garantien wettgemacht würde.
4. Sie impliziert sowohl eine Verschärfung der Eingriffsmöglichkeiten in innere Natur, als sie auch die Befreiung von bloß formalen Konfliktstrategien in Aussicht stellt.

III. Therapeutische Interventionen zwischen Über-Ich-Erziehung und Ich-Erziehung

In seiner zweiten Theorie bzw. Modellvorstellung des psychischen Apparates, die Freud ca. 1923 in Ablösung seiner topischen Theorien entwickelt hat, werden die drei psychi-

schen Instanzen Ich, Es und Über-Ich expliziert. Vereinfacht gesagt, ist das Es hauptsächlich Repräsentant der Triebansprüche eines Menschen, das Über-Ich als Erbe des Ödipuskomplexes beinhaltet die Gebote und Verbote, die die Eltern als Vermittler der gesellschaftlich-sozialen Ansprüche an das Kind herangetragen haben. Das Ich ist dann im wesentlichen die Instanz, die die Vermittlung zwischen Trieb- und gesellschaftlichen Ansprüchen so leisten können soll, daß das Individuum sein Leben als sinnvoll erleben kann. Neben der Traumdeutung und dem Unbewußten sind Ich, Es und Über-Ich wohl diejenigen psychoanalytischen Begriffe, die die allgemeinste Verbreitung, wenn auch nicht Anerkennung gefunden haben. Wenig bekannt ist dagegen, inwieweit sich in der psychoanalytischen Wissenschaft die Begriffsinhalte und die Gewichtung des Verhältnisses dieser Begriffe zueinander verändert hat, worauf ich mich hier konzentrieren möchte.

Im Mittelpunkt meiner Überlegungen steht vor allem das Überich. Im Jahre 1927 hat Sigmund Freud in seiner kulturkritischen Arbeit 'Die Zukunft einer Illusion' die Bedeutung des Überichs für die gesellschaftliche Kontinuität und Stabilität positiv herausgestellt, indem er das Erstarken des Überichs einen 'höchst wertvollen Kulturbesitz' nannte. Er war der Überzeugung, daß eine Gesellschaft, die ihre Werte, Gebote und Verbote nur in gesellschaftlichen Institutionen repräsentiert, keinen langen Bestand haben würde. Insbesondere dann nicht, wenn die gesellschaftlichen Institutionen solche Gebote, Werte und Verbote durchzusetzen versuchen, die den Bedürfnissen der Mitglieder oder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen Grenzen setzen oder sogar unvereinbar mit deren Interessen und Bedürfnissen sind. Er erklärte, daß es keiner Gesellschaft gelingen könne, nur oder vorwiegend mit äußerem Druck bzw. Zwang die Anerkennung dieser Werte, Ver- und Gebote zu erreichen. Wenn es in einer Gesellschaft im Prozeß der Sozialisation der jungen Gesellschaftsmitglieder nicht gelinge, daß sie über die Vermittlung ihrer primären Erziehungspersonen gesellschaftliche Werte, Ver- und Gebote bei der Entwicklung ihrer psychischen, inneren Struktur verwenden, gesellschaftliche Inhalte so aufnehmen, daß sie zu ihren eigenen Inhalten werden, so wäre dieses Defizit durch keinen äußeren Druck zu kompensieren. Ganz in diesem Sinne hielt er es für notwendig, daß Verinnerlichungen stattfinden, d. h. daß äußerem Zwang allmählich entraten werden kann und sich das heranwachsende Individuum unabhängig von diesem äußeren Zwang sozial verhält.¹⁰ Träger dieser verinnerlichten Strukturen und Inhalte ist das Überich, und eine heute popularisierte Version der Freudschen Überlegungen mündet in die Forderung, die Möglichkeiten zur Verinnerlichung von kulturell bzw. gesellschaftlich wünschenswerten Inhalten

zu nutzen. Auch in der kriminologischen Diskussion, sowohl in der psychoanalytischen wie in pädagogischen Popularisierungen, ist viel von Defiziten des Überichs, z. B. Lücken, falschen Inhalten etc. die Rede, wenn ein individual-ätiologischer Ansatz vorliegt. Hieraus wird häufig gefolgert, daß man als 'therapeutisches' Programm eine Art von psycho-sozialer Nacherziehung entwickelt, im Rahmen derer die Verinnerlichung sozial erwünschter Inhalte erfolgt. Erreicht man dieses, so wähnt man sich im Besitz einer Interventionsmöglichkeit, die auch im Bereich der Kriminalität prophylaktisch oder rehabilitierend eingesetzt werden kann. Ich möchte diese Vorgehensweise mit dem Terminus *Übericherziehung* kennzeichnen und ihre Grenzen und Gefahren deutlich machen.

Ich bin der Auffassung, daß diese Überich-Erziehung auch allgemein in unserem Kulturkreis vorherrschend ist, daß die Forderungen in der durchschnittlichen Sozialisation mit Methoden vermittelt werden, die ein bewußtes und ein unbewußtes Gewissen ansprechen und verstärken sollten, kurz, eben das äußere Gebot zu einem inneren Gebot machen sollen. Ich glaube auch, daß man diese Versuche inzwischen als fehlgeschlagen betrachten kann. Schon Freud hatte 1927 darauf hingewiesen, daß es für die Stabilität einer auf diesem Erziehungsprinzip beruhenden Gesellschaft nötig ist, daß möglichst viele Gesellschaftsmitglieder durch die Verinnerlichung der kulturellen Werte zu Kulturträgern werden. Es ist ihm auch nicht entgangen, daß dieser Prozeß der Verinnerlichung sich nur vollzieht, wenn gleichzeitig für den Verzicht auf die quasi unsozialen Anteile der eigenen Triebwünsche eine Kompensation erfolgt. Mit heutigem Vokabular ausgedrückt, wenn das Individuum die verinnerlichten Werte etc. so integrieren kann, daß sie ihm sinnvoll erscheinen und ihm ermöglichen, auf dem Wege der Sublimierung doch noch zu einer Befriedigung seiner Triebbedürfnisse zu kommen. Sublimierung, als gelungene Synthese von Triebwünschen und kulturell anerkannten Leistungen auf gleich welchem Gebiet wäre quasi der innere Grund, der Sinn für das Individuum, die gesellschaftlichen Werte anzuerkennen und nicht nur zwangsweise zu übernehmen.

Diese Vorstellung Freuds entsprach damals nicht und entspricht heute erst recht nicht den gegebenen Verhältnissen. Schon zu Zeiten seiner Arbeit, im Jahre 1927, mußte er zugeben, daß für die Mehrzahl der Gesellschaftsmitglieder von einer Aussicht auf Sublimierung von Triebwünschen keine Rede sein konnte, vielmehr durchweg von Triebverbot. Statt der Möglichkeit zur Selbst-Verantwortung, statt der Möglichkeit, eigenes Verhalten nach Prinzipien zu regulieren, die man nicht verinnerlicht, sondern geprüft und anerkannt hat, findet im allgemeinen Verinnerlichung unter

Umgehung der autonomen Kräfte des Ich statt, also unter Umgehung von Ich-Erziehung. Daß dennoch Verinnerlichung stattfindet, verstehen Psychoanalytiker heute als Wirkung der bei uns vorhandenen besonders ungünstigen Entsprechung zwischen traditionellen Familienstrukturen und Erziehungsgewohnheiten einerseits (also den sozialisierenden Faktoren der Kindheit) und größeren sozialen Strukturen andererseits (also den Institutionen und sozialen Pressionen des Erwachsenenlebens). Die Inhalte dieser Verinnerlichung enthalten zwar die formalen und funktionellen Aspekte der von den erwachsenen Gesellschaftsmitgliedern übernommenen Werte etc., sie haben jedoch, da sie im wesentlichen über Zwang 'transportiert' werden, liebevolle und narzißtische Aspekte nicht ebenfalls introjiziert. Dies hat zweierlei zur Folge:

1. es eignet ihnen ein Charakter von Strenge und Starre;
2. sie werden nicht assimiliert in dem Sinne, daß eine Integration dieser Aspekte mit Befriedigungs-Aspekten stattfindet. Man kann sagen, die Verinnerlichung ist z. T. geglückt, sie kann sich jedoch nicht zur Selbst-Verantwortung weiterentwickeln.

Das Überich entwickelt sich also mehr oder weniger gut in jedem Fall. Es markiert jenen Übergang von den Objekten der Kindheit zum Erwachsenenleben, Verinnerlichungen finden aufgrund der für jedes junge Gesellschaftsmitglied anfänglich vorhandenen totalen Abhängigkeit von seinen primären Bezugspersonen statt und bilden einen guten Teil der sich entwickelnden psychischen Struktur. Wir sind sogar gewohnt, dann von einem starken Überich zu sprechen, wenn das Individuum nach außen durch Freiheit von personalen Bindungen an seine Mitmenschen und durch Freiheit gegenüber direkten Anweisungen etc. gekennzeichnet ist. Wir haben jedoch lange Zeit nicht gesehen, was sozusagen der innere Preis für unsere kulturspezifische Art der Überichbildung ist, was Parin et al. sowie Lincke untersucht haben. Die äußere Gebundenheit und Abhängigkeit ist quasi ohne den 'Umweg' über die Möglichkeit zur Sinnbildung ersetzt worden durch innere Gebundenheit an genau *die* Forderungen und Inhalte, die die primären Bezugspersonen als Repräsentanten der Gesellschaft vermittelt haben. Das Überich bleibt lebenslang starr an diese gefesselt, und ein solches Individuum ist für sein gesellschaftsadäquates Funktionieren darauf angewiesen, daß sich Zeit seines Lebens die Werte nicht verändern, da es sich wirklich andersartigen Werten nicht aktiv anpassen kann. Auf der individualpsychologischen Ebene resultiert hieraus Angst, die meist hinter Forderungen nach Aufrechterhaltung des status quo verborgen bleibt.¹¹

Welches ist aber die Rolle des Ichs in diesem Verinnerlichungsprozeß? Im idealen Falle wäre es die Rolle des Ichs, seine

autonomen Kräfte zu entwickeln, die Selbstverantwortung zu stärken auf Kosten des Ensembles verinnerlichter Ge- und Verbote und diese so lange zu assimilieren, bis es einen Kompromiß gefunden hat, welcher sowohl die sozialen wie die Triebwünsche des Individuums befriedigt. Das wäre die Möglichkeit der Ich-Erziehung, eines gegenseitigen, wenn auch nicht immer gleichgewichtigen Prozesses. Auch dieser bedient sich selbstverständlich des Materials aus dem sozialen Umfeld, organisiert es aber neu mit dem Ziel, eine größere innere und äußere Unabhängigkeit zu gewinnen. Hierzu bedarf es also eines aktiven Prozesses von Auseinandersetzung und Einigung zwischen den Gesellschaftsmitgliedern, in den Momente der Herrschaft erschwerend (d. h. im Sinne von Überich-Erziehung) bzw. fördernd (d. h. im Sinne von Autonomieentwicklung) wirksam werden. Das Ich verbraucht seine Stärke nicht in der 'Niederhaltung' von Triebwünschen zugunsten von Überichforderungen, sondern entwickelt sie im kommunikativen Prozeß. Auch hierfür braucht es Stärke, denn der Verzicht auf eingespielte Herrschaftsverhältnisse bringt auf der Ebene individueller psychischer Ökonomie nicht nur Befreiungsmomente mit sich: eingespielte Sicherheitsrituale werden außer Kraft gesetzt (vgl. Reinke-Köberer/Horn 1979). Der Ruf nach dem 'Sicherheitsstaat' verdankt sich u. a. dieser spezifischen Form von Ichschwäche.

Beim Prozeß der Überich-Erziehung spielt das Ich eine ganz andere Rolle, die ebenso schwierig ist, ihm jedoch letztlich keinen Gewinn an Autonomie und Selbstverantwortung einbringt. Es ist konfrontiert einerseits mit der Unvereinbarkeit der sozialen Forderungen mit seinen Triebwünschen und müßte diese Forderungen konsequenterweise ablehnen. Es ist jedoch auch konfrontiert mit der bereits betonten emotionalen und prinzipiellen Abhängigkeit von den primären Bezugspersonen bzw. der durch diese transportierten Werte und Normen. Dort, wo sie die Übernahme von Geboten und Verboten sozusagen nicht gütlich erreichen können, arbeiten diese unter Bedingungen der Überich-Erziehung dem heranwachsenden Gesellschaftsmitglied gegenüber mit verschiedenartigem Zwang, was sich alsbald institutionell gesichert fortsetzt (z. B. Schulzwang etc.). Je nach Schichtzugehörigkeit und individueller Variante mögen die Formen des Zwangs unterschiedlich sein; in der einen Familie wird man versuchen, die Anpassung an Forderungen in das heranwachsende Individuum hineinzuprügeln, in der anderen arbeitet man subtiler mit Entzug und Gewähren von Zuwendung, Belohnung, etc. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung des individuellen Überichs. Gemeinsam ist den Praktiken der Überich-Erziehung jedoch, daß die Anpassung erzwungen wird. Die Rolle des Ichs besteht nun darin, die eigentlich unakzeptablen Ansinnen

irgendwie für das Individuum schmackhaft zu machen, und es bedient sich dazu verschiedener Mechanismen, in der Psychoanalyse Abwehrmechanismen genannt wie Verdrängung, Verleugnung, Verkehrung ins Gegenteil, Identifikation mit dem Aggressor, etc.¹²

Ein so gebildetes Überich ist damit nicht nur Erbe eines Konfliktes, der unausweichlich ist: des Konflikts zwischen den Triebwünschen und den sozialen Wünschen des Heranwachsenden, der sich von seinen primären Bezugspersonen lösen will. Es ist auch noch Erbe einer kulturspezifischen Erschwerung, diesen Konflikt einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Insofern ist es Erbe einer mißlungenen Konfliktlösung, was ich unter Bezug auf Lincke ein kulturspezifisches Symptom nannte. Ich möchte hier nicht weiter ausführen, was inzwischen die Ethnopsychanalyse an Beweisen für die Kulturspezifität der Überichs herbeigebracht hat.¹³ Nur soviel, daß man auf diese Weise quasi gelungenere Lösungen dieses Konflikts kennengelernt hat, solche, die nicht vor allem die Folgen unserer Überich-Erziehung mit sich bringen, die an anderer Stelle genannt wurden: vor allem Starrheit und Festlegung nach innen, Abhängigkeit von Status quo. Insofern die Bildung kulturspezifisch ist, geraten auch die für das Ich unerwünschten Folgen dieser 'Symptombildung' für unseren kulturellen Raum zum Allgemeinen: Es sind die Überichs-Ängste, die bewußt oder unbewußt sein können und oft als Strafängste auftreten, vor allem jedoch das ausgeprägte Schuldgefühl und die Selbstwertproblematik, welche in unserem Kulturraum ubiquitär sind, so ubiquitär, daß sie prägend auf die Ausgestaltung der christlichen Religionen gewirkt haben.

Das Ich, welches einerseits daran mitgewirkt hat, daß die Herkunft der Überichs-Ängste im Unbewußten bleibt, empfindet sie andererseits als Ich-fremd. Es versucht, ihnen einen Sinn zu geben, d. h. die Ängste zu integrieren, ohne den Konflikt bei der Wurzel anzupacken. Eine, ja die wichtigste Funktion des Ich unter den Bedingungen der Überich-Erziehung will ich näher erläutern: Es ist die Identifizierung mit dem Überich bzw. die Identifizierung mit dem Aggressor, wie es Anna Freud 1936 bereits im Hinblick auf den zuvor geschilderten starren und fordernden Charakter des Überichs genannt hat. Seit der Renaissance und Reformation haben individuelle Initiative und Leistung in unserer Gesellschaft bekanntlich einen hohen Stellenwert. Unsere Gesellschaft fordert und fördert Mitglieder, die diese Standards erfüllen, wodurch sie sich geradezu anbieten, als Ich-gerechte Aktivitäten gewählt zu werden. Sie werden daher besonders stark bei solchen Individuen angetroffen, die auch innere Gründe haben, ein ausgeprägtes Maß an Initiative und Leistung an den Tag zu legen. Abgesehen also von der Aner-

kennung, die dieses Verhalten gesellschaftlich findet, hat es für sie den Nutzen, daß Überich-Angste wie Strafängste, Schuldgefühle und Minderwertigkeitsgefühle in Schach gehalten werden können. Wenn es einmal zur Vereinfachung erlaubt ist, das Ich zu personalisieren: es verhält sich wie ein Mensch, dem man vorwirft, ein Verbrecher zu sein und der darauf antwortet: „Davon weiß ich nichts, aber ich bin ein guter Koch“.

Ich möchte hier noch erwähnen, daß verschiedene Autoren in der Psychoanalyse davon ausgehen, daß dieser Versuch des Ich, einem Schuldvorwurf aus dem Überich zu begegnen, indem es eine andere, gesellschaftlich hoch anerkannte und Ich-gerechte Überich-Forderung anerkennt und erfüllt, einen der Kerne der christlichen Religion als spezifisch monotheistischer ausmacht.

Ohne diesen *auch* der Abwehr dienstbaren Aspekt von Initiative und Leistung weiter auszuführen, möchte ich zwei unausweichliche Folgen dieses Arrangements noch einmal herausstellen:

1. Die Verbündung mit bestimmten Überich-Anteilen verleiht dem Ich Stärke, *solange* die betreffenden Aktivitäten ihren hohen gesellschaftlichen Wert behalten. Sobald Flexibilität oder gar Revision bzw. neue Anpassungsleistungen notwendig werden, zeigt sich das Ich für diese neuen Leistungen unzugänglich. Es ist ein- für allemal auf sein verinnerlichtes Muster festgelegt und erlebt neue Forderungen als Sinnentleerung, sofern es sie nicht ablehnen kann.
2. Das mit den betreffenden Überich-Anteilen identifizierte Ich verhält sich als soziales Individuum so, wie das Überich sich ihm gegenüber verhält. Das bedeutet: das Verhältnis der Instanzen zueinander ist wie das Verhältnis des Individuums zur Umwelt gekennzeichnet durch den selbstherrlichen und rücksichtslosen Drang, alles Anders-Sein aufzulösen und die gesamte Umwelt auf die Forderungen einzuschwören, an die es sich selbst angepaßt hat. In diesem Verhältnis: innere Starre und nach außen ein starker Drang nach Umweltveränderung, wo diese *anders* ist, als das innere Bild, liegt die gesellschaftliche Gefahr der Überich-Erziehung begründet. Wir haben allerdings bisher mehr dazu geneigt, darin eine Chance zu sehen, weshalb ich etwas näher auf die Kehrseite eingehen möchte.

Sozial betrachtet kann u. a. in diesem Verhalten, welches scheinbar so harmonisch mit gesellschaftlichen Forderungen einhergeht, enorm viel von der aus unbewußten inneren Spannungen resultierenden Aggression untergebracht werden. Individuen dieser Art zeigen oft die Spielart des Altruismus, dem man seine Echtheit nicht so recht glauben kann, weil unter dem Deckmantel, das (weltliche oder geistige)

Beste für den anderen zu wollen, über andere Verfügungsgewalt beansprucht wird. Dieses Potential kann sich u. a. auch an religiöse Trends anhängen. Eine psychoanalytische Anthropologin, Ruth Benedict, sieht es z. B. im Walten der puritanischen Prediger gegeben, die, psychoanalytisch gesprochen, den eigenen analen Sadismus in eben jener Härte gegen ihre Gläubigen wendeten, mit der er sie selbst peinigete.¹⁴

In solchen Fällen ist uns die Erkenntnis der Kehrseite schon immer leicht gefallen, weil sie sich als Extremfälle vom allgemeinen und durchschnittlichen Wirken der Überich-Identifikation abheben. Erst wenn wir einen zeitlichen, ethnischen oder anderen Abstand vom eigenen Alltag gewinnen können, tritt auch die im normalen Ausmaß vorhandene Schädigung des Ich deutlich hervor, während wir zunächst ihrer überzeugenden Kraft erliegen. Wie die Geschichte der kolonialen Kriege und der nachkolonialen Wirtschaftsimperien zeigt, ist es sogar so, daß sich auch die tangierten Gesellschaften der Wirkung dieses Teils westlichen Zivilisation nicht entziehen können. Die Überich-Identifikation ist also nicht nur nicht schädlich für die westlichen Gesellschaften gewesen, wirtschaftlich war sie nützlich.

Wir sind gewohnt, darin unsere Überlegenheit zu sehen, wenn wir auch die Folgen, die diese Entwicklung in der Zukunft zeitigen wird, beileibe noch nicht überblicken können. Ich möchte deshalb nur den zentralen Nachteil für die gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen erläutern, den die Überich-Identifikation impliziert. Ihr ist die Dynamik eigen, äußere Grenzen nicht anzuerkennen, d. h. sie ruht nicht, bis sie Anders-Sein aus der Welt geschafft hat, indem sie gegen das Andere ihre eigene Rationalität durchsetzt. Dies ist so lange 'erwünscht', wie es noch Umwelt zu unterwerfen gibt, wie noch im Raum und in der Zeit expandiert werden kann, Ressourcen für unerschöpflich gehalten werden können. Der Drang nach Unterwerfung äußerer Natur, der in der Vergangenheit meist in Form von Ausbeutung aufgetreten ist, braucht zu seiner Verwirklichung die 'unbegrenzten Möglichkeiten'. Es ist die große Idee, sich mit den gegebenen Verhältnissen nicht abzufinden, sie nicht zu akzeptieren, nicht glauben zu wollen, daß es eine Grenze für die Veränderbarkeit gibt etc. Diese große Idee hat zweifellos die industrielle Revolution der westlichen Gesellschaften gefördert, und sie hat sich auf der Suche nach neuen Absatz- und Rohstoffmärkten über die gesamte Welt verbreitet, als die lokalen Potentiale erschöpft schienen. Sie hat unsere Begriffe von Raum und Zeit verändert und sie hat der Vorstellung, daß alles der Verfügung und Beherrschung unterworfen werden kann, auch auf dem Gebiet innere Natur des Menschen zum Durchbruch verholfen.

Diese große Idee, die Verabsolutierung des Machbaren, holt nun diejenigen ein, die bestens in ihrem Sinne sozialisiert waren, von ihr gefordert und gefördert wurden. Was heißt: das Wasser kann nicht den Berg hinauffließen? Der Mensch hat Pumpwerke dafür erfunden. Und wenn es heißt, der Mensch sei geschaffen nach Gottes Ebenbild, so wird sich Gott eben ändern müssen, denn wir haben nun in Ansätzen Techniken der individuellen und kollektiven Verhaltensmodifikation, mit denen wir uns die Ausrottung allen Anders-Seins der inneren Natur des Menschen vorgenommen haben.

Es ist meine These, daß wir auf dem Gebiet, welches wir das Therapeutische nennen, gerade damit begonnen haben, der Idee, daß alles machbar ist, zum Durchbruch zu verhelfen. In ihrer Verabsolutierung ist sie geprägt von der Verleugnung des Widerstandes, der sich ihr entgegensetzen könnte – er wird zum Anreiz, Leistung und Initiative zu steigern. (To try harder, sagen die Amerikaner.) Was offenbar undenkbar ist, das ist das Eingeständnis, das Ertragenkönnen, etwas könnte sich nicht nach dem (guten?) Willen verändern lassen, die Veränderbarkeit könnte an Grenzen stoßen, etwas Anders-Seiendes müßte akzeptiert werden. Ich sehe in manchen Therapien Versuche, Grenzen des Machbaren und Grenzen der eigenen Möglichkeiten zu leugnen, den Versuch, Veränderungen vor allem dort anzustreben, wo diese der herrschenden Rationalität in einem bestimmten gesellschaftlichen Bereich Widerstand entgegenzusetzen. Dies ist sowohl in bezug auf den Schutz von Eigentum als auch in der Drogenpolitik der Fall.

IV. Therapie statt Strafe?

Der Bürger als autonomes Subjekt in dem Sinne, als er sich im Einklang wußte mit der Rationalität der warenproduzierenden Gesellschaft, war damit zufrieden, dem Anders-Sein auf dem Wege der Isolierung zu begegnen und die gesellschaftlichen Institutionen, die den Isolierten aufnahmen so zu gestalten, daß sie ihm die rationale Melodie der Gesellschaft noch einmal vorspielten. Der Verbrecher, der hinter Gitter wanderte, konnte es begreifen oder es bleiben lassen, das kümmerte den Bürger sozusagen nicht. Das, was von den einen als Versagen der Strafe angesehen wird, nämlich die gleichbleibende Häufung von verurteilten Straftätern aus bestimmten Schichten und die Tendenz zum 'Rückfall', d. h. die lebenslängliche Zugehörigkeit zum Verbrechen, kann von einer anderen Seite her als ein Indiz dafür angesehen werden, daß es dem Gefängniswesen nicht darauf ankam, die innere Natur des Menschen zu verändern. Gegner des Therapiebooms betonen oft, daß die Umdefinition des Verbrechers in einen Kranken oder jedenfalls Therapie-

bedürftigen mit dem Verlust eben der bürgerlichen Rechte einhergeht, wie sie im rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit und Berechenbarkeit von Rechtsfolgen zum Ausdruck kamen. Was auch immer die Nachteile der Freiheitsstrafe als der zentralen strafrechtlichen Sanktion sein mögen: hier blieb alles formal, d. h. rechtsförmig überprüfbar, während bei Therapieauflagen der Willkür u. U. Tür und Tor geöffnet sind. Garantien, nunmehr inhaltliche, sind daher zu fordern.

Nun ist Kritik an der Strafe und das Auftreten eines therapeutischen Impetus schätzungsweise seit 150 Jahren zu beobachten, wenn auch erst in letzter Zeit Rehabilitation als Strafzweck gesetzlich fixiert ist. Daß die Forderung nun massierter auftritt, wird in der Fachwelt mit der Zunahme an Humanität begründet, derer wir uns in unserer Gesellschaft nun aufgrund human- und sozialwissenschaftlicher Kenntnisse befleißigen. Das ist keinesfalls ausreichend zur Legitimation von therapeutischen Interventionen gleich welcher Art. Ich habe im historischen Teil ausgeführt, daß auch die Forderung nach Rationalisierung der Strafe im 17. und 18. Jh. bereits mit Humanisierung begründet war und es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß dies die erklärte Motivation auch derer ist, die nun für eine Ablösung der Strafe durch Therapie und andere Maßnahmen plädieren. Ich habe jedoch auch versucht zu zeigen, daß hier eine Forderung des Gefängniswesens selbst parallelgeht, welches Bestrebungen unterstützt, die ihm die weitere Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion (wenn auch unter den veränderten Prämissen der Beiziehung von therapeutischen Parametern) ermöglichen. Auch auf dem Hintergrund der Übererziehung und des geschilderten Mechanismus der Überidentifizierung scheint mir eine allzu umstandlose Therapie-Euphorie problematisch. Insbesondere dann, wenn man selbst einige Zeit im Bereich des Strafvollzugs und in verschiedenen therapeutischen Einrichtungen gearbeitet hat, erscheinen die Vorteile, die durch die Ablösung der Strafe durch Therapie erreicht werden, im institutionellen Rahmen des Gefängniswesens teuer erkauft. Therapeutische Bemühungen mit der Absicht einer Ich-Erziehung erweisen sich entweder als institutionell nicht integrierbar oder als Früchte ganz spezifischer politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse, wie sie z. B. nach dem 2. Weltkrieg in den Niederlanden bestanden haben. Wie auch immer die Motivation derjenigen sein mögen, die für einen bestimmten Bereich Entkriminalisierung und Abschaffung des Gefängnisses verlangen (bekanntlich gibt es auch die gegenläufige Tendenz, eine Zunahme der Kriminalisierung der Gewalt-, Wirtschafts- u. Drogenkriminalität), sie machen die Betroffenen zunächst einmal 'frei' auch von gewissen Rechtsgarantien, überantworten sie einem noch völlig unausgefüllten Raum, in dem

nach meiner Überzeugung inhaltliche, gesellschaftliche Garantien – und das heißt ganz ausdrücklich *nicht* rechtsförmige – erst noch entwickelt werden müssen. Ich möchte aufgrund der Aktualität noch einmal darauf aufmerksam machen, was es *inhaltlich* bedeutet, z. B. in Sachen der Drogentäter 'Therapie statt Strafe' zu fordern. Einmal abgesehen davon, daß dies die notwendige Kritik der Drogenpolitik ausklammert¹⁵, und auch abgesehen davon, wie ineffektiv (in welchem Sinne eigentlich?) Strafe ist, so scheinen es die Vertreter dieses Slogans doch für unausweichlich zu halten, die Betroffenen statt der Haft nun einer anderen, in bezug auf die Veränderung innerer Natur wirksameren Intervention auszusetzen. In der Drogentherapie herrschen bekanntlich gegenwärtig die sogenannten 'harten Therapieformen' eindeutig vor, von denen man, und das ist noch freundlich, mit Sicherheit sagen kann, daß sie mit verschärften Formen der Überich-Erziehung arbeiten. Ihre zentralen Techniken sind Strafen; was sie aufbauen, ist Angst vor Strafe und Abhängigkeit von therapeutischen Institutionen, die im Extremfall das Individuum lebenslang begleiten müssen, wie dies z. B. auch bei anerkannten Institutionen wie den Alcoholics Anonymus, Synanon etc., dem Delancy Street Projekt und ähnlichen der Fall ist.

Wenn nun der Slogan 'Therapie statt Strafe' öffentliches und gesellschaftliches Interesse findet, ohne daß die Fragen gestellt werden: 1. warum überhaupt Therapie, und 2. wenn ja, wie kontrollieren wir, was gemacht wird?, so zeigt sich hier eher ein Eingeständnis unserer Hilflosigkeit angesichts drängender gesellschaftlicher Probleme wie Kriminalität und Drogenkonsum, als ein Fortschritt der Humanität. In einigen mir bekannten Ansätzen, wie z. B. in den Niederlanden bei der Vermischung von Strafhaft und 'TBR' (d. h. besonderer Maßnahme) ist es so, daß die Haft zum äußeren Rahmen von irgendeiner Form von Rehabilitationsbemühungen gemacht wird. Vielleicht, weil die Therapeuten noch ein bißchen von den formalen Garantien der Rechtsform profitieren wollen, und ich meine, sie tun gut daran. Ich halte dies für einen Kompromiß, der keine Zukunft hat, wie man auch in der gegenwärtig rückläufigen Tendenz in den Niederlanden erkennt. Eine Kontrolle, die einen äußeren Rahmen rechtlich absteckt, innerhalb dessen sich therapeutische Interventionen abspielen, welche von einer Standesgruppe definiert werden (Ärzte, Psychologen, Pädagogen), ist keine Kontrolle.

Anmerkungen

(1) Vgl. Scheerer 1982.

(2) Es wird nicht übersehen, daß es international *auch* eine Diskussion um die 'Abkehr von der Behandlungsideologie' gegeben hat. Abgesehen davon jedoch, daß sich diese kriminalpolitisch wichtige Diskussion oft

auf Argumentationen stützt, die methodischen Scheinbeweisen entnommen sind (z. B. Martinson 1974; zur Kritik: Reinke-Köberer 1983), ist die 'herrschende Meinung' nicht auf diese eingegangen. Gegenwärtig sind 'konservative' wie 'fortschrittliche' Wissenschaftler in der Bekämpfung der sog. neoklassischen Strömungen geeint (vgl. Weigand 1982, mit weiteren Hinweisen) und das über längere Phasen monotone Hin und Her zwischen General- und Spezialprävention, zwischen Therapie und Strafe bestätigt geradezu meine These, daß es sich bei beiden Strategien nur um Varianten desselben, an gleiche gesellschaftliche Wertvorstellungen gebundenen Denkens (Reinke-Köberer 1983) handelt. Zu ähnlichen Gedanken in Bezug auf die Notwendigkeit einer Überwindung der bislang bestimmend gewesenen Scheinalternativen kommt von einem völlig unterschiedlichen theoretischen und methodischen Standpunkt aus offenbar Christie (1983). Und noch etwas: der hier von mir vertretenden Argumentationsrichtung wird bisweilen von liberalen Kriminologen entgegengehalten, sie betreibe durch ihre Kritik an therapeutischen und anderen Alternativen das Geschäft der Reaktion, sprich der konservativen Kriminologen. Wenn dies auch betroffen macht, so kann es als Kritikverbot wohl doch nicht wirksam werden.

(3) Gesellschaftliche Trends und Veränderungen in der Verteilung und Kanalisierung von individueller Subjektivität bzw. Anarchie, Reibungspotentialen oder was immer der gewählte Begriff sein mag, auf modernere Institutionen wurden u. a. von Marquard (1973), insb. unter der Bezeichnung 'Wende zur Therapeutik' analysiert (S. 97 ff.; vgl. auch Reinke-Köberer/Horn 1979). Die 'Therapeutisierung von Abweichung' diskutiert Scheerer (1982). Bis zu einem gewissen Punkt kann ich in diesem Zusammenhang auch der strukturalistischen Analyse von Foucault (u. a. 1976) folgen. Allerdings hält Foucault die Frage, warum es eine 'Wende zur Therapeutik' gegeben hat, bereits für die Antwort. Dies führe ich auf sein strukturalistisch verstelltes Gesellschaftsverständnis und den daraus resultierenden Theorieentwurf zurück; vgl. dazu Reinke-Köberer (1979).

(4) Paul Parin (1978, insb. S. 55 ff., 78 ff. und 112 ff.)

(5) Ellen Reinke-Köberer (1983).

(6) Um Mißverständnissen vorzubeugen: hier ist nicht der moderne, allseits disponible Mensch gemeint, der auf die Mobilitätsanforderungen der hochtechnisierten Gesellschaften paßt. Vgl. die endlich abgestorbene Diskussion um den sog. NST (neuen Sozialisationstypus). Es ist Autonomiefähigkeit im Sinne von kreativer Aneignung und Veränderung von Umwelt i.w.S. gemeint, wie dies u. a. von Guattari (1977) vorgestellt wird.

(7) Unter der 'allgemein geltenden Rationalität' wird die Verallgemeinerung der spezifisch bürgerlichen Rationalität verstanden, die in der Versteinierung von Konventionen zu 'Naturgesetzen' kulminiert. Wir leiden heute unter den Folgen ihres Eindringens in sämtlich, oder doch fast sämtliche Lebensbereiche, insbesondere in Technologie, Wissenschaft, Verwaltung. Zu welchen Konsequenzen dies auf der Ebene der politischen Bedeutung führt, habe ich an anderer Stelle untersucht (Reinke-Köberer 1981).

(8) Diese Kritik bedeutet für mich nicht, daß resozialisierende Anstrengungen unter den gegenwärtigen sozialen Bedingungen überflüssig oder gar kriminalpolitisch naiv wären. Man sollte nur so gut wie möglich begründen können, *warum* man was tut und welche Gefahren und Möglichkeiten in praktischen Therapieprojekten stecken. Grundsätzlich muß man rehabilitativen, insbe. therapeutischen Ansätzen gegenüber kritisch bleiben, insbesondere da eine Übersicht über dieses Gebiet eine Vorliebe für sozialtechnische Interventionen erkennen läßt (Reinke-Köberer 1983). Wirkliche Alternativen gehen spezifisch über das kriminalpolitische Terrain hinaus und bleiben nicht selten 'zwischen' den Ressorts, 'zwischen' den bestehenden gesellschaftlichen Auffangsinstitutionen hängen. Vgl. das Groninger Modell

(Psyche 30, 1976; Reinke-Köberer 1979; Reinke-Köberer/Toussaint 1982).

(9) Ausnahmen, beispielsweise einige der niederländischen Sondereinrichtungen wie die van der Hoeven-Klinik und neue Trends in den USA zur Reprivatisierung werden nicht übersehen. Es wäre interessant zu analysieren, inwieweit zum Beispiel in reprivatisierten Institutionen medizinische Interventionen Eingang finden.

(10) Der Schweizer Psychoanalytiker Harold Lincke hat in seinem Aufsatz 'Das Überich – eine gefährliche Krankheit?' (1970) die kulturspezifisch hohe Spannung zwischen Ich und Überich in unserer Gesellschaft beschrieben und dabei insbesondere betont, daß aufgrund der resultierenden Scham-, Schuld- und Minderwertigkeitsgefühle das Überich für die Gesellschaft ausbeutbar ist, indem sie Abwehrformen wie Leistung, Einzelinitiative und Identifizierung mit dem Aggressor fördert. Infolgedessen ist die Beweglichkeit des Ich eingeschränkt, was bei Auftreten der unvermeidlichen ökonomischen und politischen Krisen zur Bevorzugung 'konservativer' statt innovativer oder gar revolutionärer politischer Haltungen führt (vgl. auch Horn 1972). Lincke geht so weit, das Überich als eine 'kulturspezifische Symptombildung' zu bezeichnen. Aufgrund unserer Identifizierung mit dem Überich bzw. mit dem Aggressor können wir den symptomatischen Charakter des Überich erst auf dem Hintergrund kulturvergleichender Analyse (vgl. Parin et al., a.a.O.; Devereux, a.a.O.) erkennen. Diese Kehrseite des 'höchst wertvollen Kulturbesitzes' (Freud) ist hier gemeint. Überich-Erziehung in diesem Sinne ist als Verstärkung eines Symptoms beteiligt an der auf Dauer-Stellung von Herrschaftsverhältnissen. Sie führt konsequenterweise nicht zur Autonomiebewegungen, auch nicht auf der Ebene individueller Subjektivität, was eine Legitimation therapeutischer Bemühungen wäre (vgl. Böllinger 1983); es ist auch noch sehr die Frage, ob man mit ihr im Bereich von Drogen und Kriminalpolitik Veränderungen in der gesellschaftlich erwünschten Anpassungsrichtung erreichen kann.

(11) Vgl. Horn (1968). Dies steht im scheinbaren Widerspruch zu den sich ständig und immer schneller ändernden gesellschaftlichen Anforderungen an die soziale Anpassungsfähigkeit der Subjekte. Man spricht davon, die Gesellschaft sei seit Freuds Zeiten 'permissiver' geworden und der allgemein verbreitetere Zugang zum Konsum wirke repressiven und starren Überich-Tendenzen entgegen. Für die hier ausgeführten Überlegungen* ist es jedoch gleichgültig, welche äußere Form der erzwungene Verzicht auf Autonomie annimmt: Ob er im Ausschluß von der Zulassung oder im Zwang zum Konsum von Waren, staatlichen Dienstleistungen, etc. besteht (vgl. Horn 1972, der zu dem hieraus resultierenden 'Versorgungsbönapartismus' als einer der Varianten von Herrschaft Stellung genommen hat).

(12) Anna Freud (1936).

(13) Lincke, a.a.O.; Parin et al., a.a.O.; Devereux (1972).

(14) Ruth Benedict (1955)

(15) Irmgard Vogt (1975, 1978).

Literatur

BENEDICT, R., Urformen der Kultur, Reinbek bei Hamburg 1955
BÖLLINGER, L., 'Limits to Pain'. Eine psychosoziale Perspektive, in: KrimJ 15, 1983, S. 54–56

FOUCAULT, M., Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt 1976

GUATTARI, F., La revolution moleculaire, Fontenai sous Bois 1977

HORN, K., Über den Zusammenhang von Angst und politischer Apathie, in: MARCUSE, H. (Hrsg.), Angst und Anpassung in der Industriegesellschaft, Frankfurt 1968, S. 59–79

HORN, K. (Hrsg.), Gruppendynamik und der subjektive Faktor. Repressive Entsublimierung oder politisierende Praxis? Einleitung von K. HORN, Frankfurt 1972, S. 5–117

- LINCKE, H., Das Überich – eine gefährliche Krankheit?, PSYCHE 24, 1982, S. 375–402
- MARQUARD, O., Schwierigkeiten mit der Geschichtsphilosophie, Frankfurt 1973
- PARIN, P. et al., Fürchte deinen Nächsten wie dich selbst. Psychoanalyse und Gesellschaft am Modell der Agni in Westafrika, Frankfurt 1971
- PARIN, P., Die Weißen denken zu viel, Zürich 1963; München 1972
- PSYCHE-Themenheft 'Soziotherapie mit Delinquenten', PSYCHE 30, 1976, Heft 7
- REINKE-KÖBERER, E., Frühe Beziehungsstörungen und kriminelles Handeln. Ein Beitrag der neueren psychoanalytischen Persönlichkeits-theorie zum Verständnis von Kriminalität, in: ESCHWEILER, P. (Hrsg.), Psychoanalyse und Strafrechtspraxis, Königstein (Ts.) 1, 1979, S. 15–34
- REINKE-KÖBERER, E., Schwierigkeiten mit Foucault, PSYCHE 23, 1979, S. 364–376
- REINKE-KÖBERER, E., Navigation ohne Navigator. Umschlagprozesse im Verhältnis von individueller und kollektiver Subjektivität und deren politische Bedeutung, PVS 22, 1981, S. 344–374
- REINKE-KÖBERER, E., Zur Kritik der sozialwissenschaftlichen Erfolgsforschung. Methodische und politische Implikationen der Evaluation sozialpolitischer Programme, ÖZS 8, 1983, S. 5–15
- REINKE-KÖBERER, E./HORN, K., Einige Probleme beim Wiedereinführen individueller Subjektivität in die Wissenschaft. Methodische als politische Fragen, in: HORN, K. (Hrsg.), Aktionsforschung ohne Netz? Frankfurt 1979, S. 54–67 (Teil II) und S. 245–277 (Teil II).
- REINKE-KÖBERER, E./ TOUSSAINT, J., Kurzdarstellung des Forschungsprojekts 'Soziotherapie mit Delinquenten', PSYCHE 36, 1982, S. 171–175
- SCHEERER, S., Freiheit und Kontrolle im neuen Betäubungsmittelgesetz, in: KJ 1982, S. 229–247
- VOGT, I., Drogenpolitik. Zum Konsum von Alkohol, Beruhigungsmitteln und Haschisch, Frankfurt 1975
- VOGT, I., Jugendlicher Drogenkonsum und Präventionsmaßnahmen. Wie wichtig sind Drogencurricula?, Neue Praxis 8, 1978, S. 269–291

Winterbachstraße 16, 6000 Frankfurt/M. 1